

730 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Tirnthal und Genossen über ein Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen-Gesellschaft (110/A)

Am 6. Mai 1981 haben die Abgeordneten Tirnthal, Rechberger, Fister, Ing. Willinger und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Region Obersteiermark erwachsen nicht zuletzt aus deren infrastrukturellen Schwächen. So ist insbesondere keine hochleistungsfähige und daher schnelle Straßenverbindung zwischen den einzelnen Industriestandorten in der Mur-Mürz-Furche als auch über den Semmering nach Wien gegeben.

Zur wirtschaftlichen Belebung des Obersteirischen Industrieraumes ist die rasche Schaffung der dringend notwendigen Verkehrswege unerlässlich. Der sofortige Vollausbau der Schnellstraße durch das Mur- und Mürztal ist daher dringendst geboten.

Zur raschen Verwirklichung einer durchgehenden Verbindung zwischen den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien ist es notwendig, den Abschnitt Grödenstein—Sannersdorf der A 2 über den Wechsel zu realisieren. Damit kann in Verbindung mit den derzeit laufenden Bauarbeiten der A 2 ehestmöglich eine Autobahnverbindung von Wien bis Kärnten geschaffen werden, die die Wirtschaftszentren der Bundeshauptstadt Wien, der Landeshauptstädte Graz und Klagenfurt straßenverkehrsmäßig zusammenschließt.

Um den beschleunigten Ausbau der Schnellstraßen S 6 und S 36 (Mur-Mürz-Strecke) sowie der Südautobahn über den Wechsel realisieren zu können, müssen

die Planung, die Genehmigungsverfahren, die Ausschreibung und Vergabe sowie die Ausführung der Bauvorhaben beschleunigt abgewickelt werden.

Dies ist nur durchführbar, wenn alle Aufgaben in einer Hand liegen. Dadurch können viele Abläufe in zweckmäßiger und wirtschaftlicher Weise parallel und koordiniert ablaufen.

Diese Vorgangsweise ist aber nur in einer Sondergesellschaft möglich.

Wenn alle technischen Aufgaben in einer Hand liegen, kann optimal koordiniert werden, und ein rascher Entscheidungsfluß ist gegeben.

Durch die Beweglichkeit in der Abwicklung können wirtschaftlich optimale Bauzeiten erreicht werden, was günstige Auswirkungen auf die Baukosten hat.

Unter Zugrundelegung von Baukostensteigerung und Zinsniveau der letzten 25 Jahre ergibt eine Wirtschaftlichkeitsüberlegung, daß die Vorfinanzierung von dringend notwendigen Straßenbauvorhaben nicht teurer kommt als ein stückweiser Ausbau nach Maßgabe vorhandener Mittel. Allfällige volkswirtschaftliche Vorteile der früher vorhandenen Straßen sind daher voll wirksam.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 14. Mai 1981 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pfeifer, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dipl.-Kfm. Bauer, Dr. Pelikan, Kern und Dr. Feurstein sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Salcher beteiligten, wurde von den Abgeordneten Pfeifer und Genossen ein Abänderungsantrag eingebracht.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr stellte einen Antrag auf Einsetzung eines Unterausschusses, der jedoch abgelehnt wurde.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 110/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 05 14

Dr. Nowotny
Berichterstatler

Mühlbacher
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen-Gesellschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund hat die Planung und Errichtung folgender Abschnitte der im Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, angeführten Autobahnen und Schnellstraßen einer Kapitalgesellschaft zu übertragen:

- a) die Teilstrecke der A 2 Südautobahn von Grimmenstein über den Wechsel bis Sinnersdorf,
- b) die Teilstrecke der S 6 Semmering Schnellstraße von Oberdanegg über den Semmering bis St. Michael bei Leoben,
- c) die Strecke der S 36 Murtal Schnellstraße von St. Michael bei Leoben bis Thalheim bei Judenburg.

§ 2. Die Kapitalgesellschaft nach § 1 ist in Form einer Aktiengesellschaft (Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft) zu errichten, deren Anteile bei einem Grundkapital von 20 000 000 S dem Bund zu 100% vorbehalten sind. Die Verwaltung dieser Anteilsrechte namens des Bundes obliegt dem Bundesminister für Bauten und Technik.

§ 3. (1) Die Satzung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft und jede Satzungsänderung sowie die Bestellung und Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Bauten und Technik.

(2) Der Bundesminister für Bauten und Technik ist berechtigt, der Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft allgemeine Anweisungen über die Durchführung ihrer Aufgaben zu erteilen und Auskünfte über ihre Tätigkeit zu

verlangen. Die Organe der Aktiengesellschaft sind verpflichtet, diesen Anweisungen und Aufforderungen zur Auskunftserteilung zu entsprechen. Die Satzung hat die Organe diesbezüglich zu verpflichten.

§ 4. (1) Die für die Errichtung der in § 1 genannten Strecken notwendigen Grundflächen sind von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft auf deren Kosten im Namen des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) zu erwerben. Der Bund hat Grundflächen, die sich in seinem Eigentum befinden und die für die Errichtung der in § 1 genannten Strecken notwendig sind, der Aktiengesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft hat dem Bund hierfür einen dem Wert der Grundflächen entsprechenden Betrag zu zahlen; für die Bemessung des Betrages gelten § 18 und § 20 Abs. 2 zweiter Satz des Bundesstraßengesetzes 1971.

(2) Nach Fertigstellung von verkehrswirksamen Abschnitten der in § 1 genannten Strecken sind diese dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) zur Erhaltung zu übergeben.

(3) Für Enteignungen gelten die Bestimmungen der §§ 17 bis 20 des Bundesstraßengesetzes 1971.

§ 5. (1) Die Aktiengesellschaft darf Nebenbetriebe (Tankstellen, Rasthäuser, Werkstätten und ähnliches) weder errichten noch selbst oder für Dritte betreiben. Der Abschluß von Verträgen über solche Betriebe ist dem Bund vorbehalten.

(2) Der Aktiengesellschaft steht im Verwaltungsverfahren das Antragsrecht zu.

§ 6. (1) Die Finanzierung der Maßnahmen nach § 1 und 2 erfolgt durch Einnahmen aus der Bundesmineralölsteuer.

(2) Der Bund hat der Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft die Kosten der

730 der Beilagen

3

Planung und Errichtung einschließlich der Grundeinlösung für die im § 1 genannten Autobahn- und Schnellstraßenstrecken und damit zusammenhängender angemessener Verwaltungskosten nach einem von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik zu erstellenden Finanzplan zu ersetzen.

§ 7. Die Forderung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft auf Kostenersatz gemäß § 6 ist höchstens mit jenem Betrag in die Jahresabschlüsse der Gesellschaft einzusetzen, den diese für die Planung und Errichtung einschließlich der Grundeinlösung der im § 1 genannten Strecken und die Deckung ihrer angemessenen Verwaltungskosten aufgewendet hat.

§ 8. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft ist von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Vermögen befreit.

§ 9. (1) Für die Bereitstellung des Grundkapitals der Kapitalgesellschaft gemäß § 2 sind im

Bundesfinanzgesetz 1981 der finanzgesetzliche Ansatz 1/64292 „Autobahnen- und Schnellstraßen-AG; Anlagen (gesetzliche Verpflichtungen)“ und für die Bereitstellung der Mittel für die Kosten gemäß § 6 der finanzgesetzliche Ansatz 1/64298 „Autobahnen- und Schnellstraßen-AG; Aufwendungen“ zu eröffnen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Jahre 1981 die bei den Ansätzen 1/64292 und 1/64298 anfallenden Mehrausgaben in Ausgabenersparungen bei zweckgebundenen Ausgabenansätzen der Titel 1/642 „Bundesstraßenverwaltung“ und 1/643 „Bundesstraßenverwaltung (Autobahnen)“ sowie in zweckgebundenen Mehreinnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/52440 „Bundesmineralölsteuer (zweckgebundene Einnahmen)“ zu bedecken.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 8 und 9 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.